

Herr Barthollius und Sturm<sup>1)</sup>) und ich werden uns sehr plump und grob erzürnen, da denn kein Bitten helfen wird; ich warne; es ist noch Zeit; alle Profitchen der Prozesse ist besser jetzunder fahren zu lassen als Schiebkarren. Ich muß leider so streng sprechen, weil die schlimme Justiz zum Himmel schreit, und wenn ich es nicht heile, ich selbst die Verantwortung auf mich lade. Darnach hat sich Herr Barthollius und Sturm zu richten.“ Als dem Könige drei Monate später die Arbeit vorgelegt wurde, genügte sie ihm aber lange nicht. Erst in dem Geheimrat Samuel von Cocceji, den er 1722 zum Präsidenten des Kammergerichts in Berlin ernannte, fand der König seinen Mann. In den letzten Jahren seiner Regierung wurde der Plan eines alle Provinzen des Staates umfassenden allgemeinen Landrechts wieder aufgenommen und Cocceji beauftragt, „davor zu sorgen, daß ein beständiges und ewiges Landrecht verfertigt, das konfuse und teils auf unsere Lande nicht passende römische Recht abgeschafft und die unzählige Menge von Edikten gedachtem Landrecht einverleibt werde.“ Friedrich Wilhelm erlebte es nicht mehr, daß das Werk zu seinen Lebzeiten vollendet wurde. Es erhielt erst unter seinem Nachfolger in dem „Codex Fridericianus“ einen ersten Abschluß.

Durch seine vielen Reisen im Lande, auf denen er überall nach dem Rechten sah, schuf er eine solche Ordnung in der Verwaltung, wie sie zu seiner Zeit ihresgleichen in Europa nicht hatte. Um zu erzielen, daß alles „wie am Schnürchen“ ginge, war er unnachsichtlich streng bei Pflichtversäumnissen und furchtbar, wenn es sich um eine Veruntreuung handelte, wie das Beispiel eines hohen Beamten, des Herrn von Schlubhut in Königsberg, lehrt. Dieser war Rat bei der dortigen Kriegs- und Domänenkammer, einer Behörde, die heute ungefähr der königlichen Regierung entsprechen würde. Er war überführt worden, eine Summe Geldes unterschlagen zu haben, die der König für die Salzburgerischen Auswanderer bestimmt hatte. Das Erkenntnis des Berliner Kriminalkollegiums lautete: er erstatte die entwendete Summe, Kapital und Zins, und habe drei oder vier Jahre Festungsarrest zum Denkzeichen. Um dieselbe Zeit reiste Friedrich Wilhelm nach Preußen zur üblichen Musterung. In Königsberg angelangt, ließ er den Rat vor

<sup>1)</sup> So hießen die mit der Bearbeitung des Landrechts beauftragten Beamten.